

Statuten des Vereins

FORUM BAUMKONVENTION

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Forum Baumkonvention

(2) Der Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins ist die Prozesssteuerung zur Umsetzung der notwendigen Schritte, um

- a) Bäume und Wälder vor überbordenden Sicherungsschnitten zu schützen,
- b) Rechtssicherheit für Baumverantwortliche zu schaffen und dennoch
- c) Menschen, die sich bei Bäumen aufhalten (müssen), ausreichend Sicherheit zu geben

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.

§ 2. Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, den durch die österreichische Baumkonvention beschriebenen Weg zur Erhaltung von Bäumen und Wäldern und deren Schutz vor überbordenden Sicherungsschnitten und -fällungen gemeinsam mit den zahlreichen UnterstützerInnen und MitträgerInnen fortzusetzen und zu steuern.

Dazu gehören insbesondere

- die Prozesssteuerung und Koordinierung unterschiedlicher Institutionen
- die Identifizierung der jeweiligen erforderlichen weiteren Schritte zur Rechtsklarheit für den Schutz von Bäumen und Wäldern - unter Einbeziehung und in Zusammenarbeit mit allen relevanten StakeholderInnen
- Organisation von Netzwerktreffen („Plattform Baumkonvention“) für den regelmäßigen Informationsaustausch mit den UnterstützerInnen der Österreichischen Baumkonvention
- Unterstützung der Anwendung des „Leitfadens Baumsicherheitsmanagement“ in der Praxis; Erfahrungsaustausch, Evaluierung und allfällige Überarbeitung bzw. Präzisierung des Leitfadens;
- die Organisation von Fachtagungen und -symposien,
- Vortrags- und Schulungstätigkeit, Entwicklung von und Beteiligung an Seminaren
- Information über die aktuelle Rechtsprechung

(2) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, indem er das Gemeinwohl durch seine Arbeiten für den Schutz und die Erhaltung von Bäumen und Wäldern fördert.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Zu den **ideellen** Mitteln zählen:

- a) regelmäßige Information interessierter StakeholderInnen über die homepage: www.baumkonvention.at
- b) Fachartikel und Publikationen in unterschiedlichen Medien, insbes. Fachzeitschriften
- c) regelmäßige Vernetzungstreffen (insbes. ‚Plattform Baumkonvention‘)
- d) Seminare, Vorträge und Fortbildungskurse zum Thema
- e) Veranstaltung von Fachtagungen und- symposien
- f) Information zur aktuellen Judikatur

(3) Die erforderlichen **finanziellen** Mittel werden aufgebracht durch

- Förderungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen
- Teilnahmegebühren, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Fachtagungen, Symposien, Vorträgen, Seminaren, Publikationen udgl

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich nachweislich regelmäßig inhaltlich an den Arbeiten zur Erreichung des Vereinszweckes beteiligen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr entrichten, wenn solche festgelegt wurden (vgl. § 10 und § 12).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Vereinszweck unterstützen, indem sie an Vernetzungstreffen teilnehmen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder Sponsorenbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die als solche wegen besonderer Verdienste für den Verein oder den Vereinszweck ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Vorschlages vom Vorstand durch Beschluss bei der Generalversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann von den KandidatInnen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder sind von einem allfälligen Mitgliedsbeitrag und einer allfälligen Aufnahmegebühr entbunden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die älter als 18 Jahre sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Beitrittsantrag zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall ei-

nes bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich (per Einschreiben oder E-Mail) bekannt gegeben werden. Dieser Antrag entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten und bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Die Austragung aus der Mitgliederkartei erfolgt jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember, wobei jeweils nur Austritte berücksichtigt werden, die mindestens zwei Wochen vor diesem Stichtag bekanntgegeben wurden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung eines ausständigen Betrags im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen sonstigen Verhaltens, das dem Vereinszweck entgegensteht, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter (4) angeführten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Eine Missachtung dieser Pflichten kann den Ausschluss gemäß § 6 zur Folge haben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann aus wichtigem Grund vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.

- (6) Sofern eine Aufnahmegebühr und/oder ein Mitgliedsbeitrag festgelegt wurde, sind die Mitglieder verpflichtet, diesen binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt und kann in Präsenz, Online oder Hybrid erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder
 - b. der ordentlichen Generalversammlung oder
 - c. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e. aufgrund eines Beschlusses eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mails oder sonst üblicher Form einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist bei der Generalversammlung vorzulegen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch eine geheime Abstimmung beschließen. Wahlen sind jedenfalls mittels geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung ein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist/sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes (§ 4).
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Beschlussfassung zur Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus Obmann/Obfrau, zwei StellvertreterInnen, SchriftführerIn und KassierIn und kann um maximal 3 weitere Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, wenn sie ordentliche Mitglieder sind. Nach Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstand keine gültigen Beschlüsse fassen, mit Ausnahme der Einberufung einer Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl.

- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Obmann/frau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Vorstandssitzungen haben regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, in Präsenz oder Online stattzufinden. Der Vorstand legt in seinen Sitzungen gemeinsam den Termin für die jeweils nächste Sitzung fest. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied um die Einberufung einer Sitzung ersuchen. Die Einladung erfolgt in Abstimmung mit dem/der Obmann/Obfrau durch den/die SchriftführerIn. Ein schriftliches Protokoll jeder Vorstandssitzung ist zeitnah an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Die Abhaltung einer Vorstandssitzung kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, beispielsweise als Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden, wobei die technischen Möglichkeiten so zu wählen sind, dass alle Vorstandsmitglieder an der virtuellen Sitzung teilnehmen können und eine nachvollziehbare Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten möglich ist.
- (11) Wenn erforderlich, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (13) Die Generalversammlung kann begründet den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam, spätestens aber 60 Tage nach Bekanntgabe des Rücktritts.
- (15) Zu seiner Unterstützung und Beratung kann der Vorstand BeirätInnen aufnehmen. Die Beiräte/innen haben beratende Funktion. Ihre Beiziehung kann auf bestimmte Dauer oder zu einem bestimmten Thema jederzeit vom Vorstand in einer Vorstandssitzung oder durch Umlaufbeschluss beschlossen werden. BeirätInnen werden allein durch ihre Beiziehung keine Mitglieder des Vereins. Für den Erwerb einer Mitgliedschaft gilt § 5.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Sta-

tuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Strategische Weiterentwicklung des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlags, Abfassung und Beschluss des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere von Vernetzungstreffen 'Plattform Baumkonvention' zum regelmäßigen Informationsaustausch mit den Mitgliedern und weiteren Stakeholder/innen;
- (9) Vorschläge zur Einhebung und zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren für die Generalversammlung;
- (10) Festsetzung der Teilnahmegebühren für Veranstaltungen jeglicher Art;
- (11) Beiziehung von Beirät/innen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine/ihre StellvertreterInnen sowie der/die SchriftführerIn samt StellvertreterInnen unterstützen ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und mindestens eines/r Obmanns/Obfrau-StellvertreterIn, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/In bzw. des/der Kassier-StellvertreterIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Andere rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung des/der Obmanns/Obfrau übernimmt eine/r der Stellvertreter*innen den Vorsitz sowie seine/ihre Vertretung in allen anderen dem Obmann/der Obfrau obliegenden Angelegenheiten.
- (9) Im Falle der Verhinderung der für die jeweiligen Obliegenheiten zuständigen Organwalter/innen werden diese von deren Stellvertreter/innen wahrgenommen.

§ 14: RechnungsprüferIn

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehr-

heit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten einer Natur oder Umweltschutzorganisation, sofern alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und Gemeinnützigkeit vorliegt.

§ 17: Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.